

Überprüfungsarbeiten sind Handwerkerleistungen

In Anspruch genommene Handwerkerleistungen für Renovierungs- Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen im eigenen Haushalt ermäßigen die tarifliche Einkommensteuer um 20% des Lohnanteils, höchstens jedoch um 1.200,00 EUR.

Mit Verwaltungsanweisung vom 10. Januar 2014 legte das Bundesfinanzministerium fest, dass sogenannte Gutachtertätigkeiten, wie Mess- oder Überprüfungsarbeiten des Schornsteinfegers, nicht mehr zu den begünstigten Handwerkerleistungen gehören.

In einem aktuell vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall, verweigerte das Finanzamt den Abzug für eine Dichtigkeitsprüfung einer Abwasserleitung mit der Begründung, dass hier eine Gutachtertätigkeit vorliegt. Der BFH entschied hingegen, dass eine solche Dichtigkeitsprüfung eine begünstigte vorbeugende Erhaltungsmaßnahme ist.

Des Weiteren führt der BFH aus, dass es für das Vorliegen einer Handwerkerleistung nicht erforderlich ist, dass ein Objekt verändert oder in seinem Zustand beeinflusst wird. Die Feststellung des Zustandes einer Anlage ist regelmäßig Voraussetzung für die Schadensbeseitigung oder die vorbeugende Schadensabwehr. Bei einer Überprüfung handelt sich daher um eine begünstigte Nebenleistung zur begünstigten Handwerkerleistung.

Kurz gesagt - Überprüfungsarbeiten sind weiterhin abzugsfähig. Eine Änderung der Verwaltungsanweisung bleibt abzuwarten.